

Übersicht über Stellungnahmen der Fachbehörden und –stellen und deren Berücksichtigung bei den Verordnungserlassverfahren

Stellungnahmen der Fachbehörden und –stellen	Berücksichtigung bei den Verordnungserlassverfahren
<p>BJV-KG Amberg für den Landesjagdverband Bayern e. V. (Stellungnahme vom 20.02.2022)</p> <p>Mit der Anpassung der Verordnungen bestehe Einverständnis.</p>	
<p>Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Ortsgruppe Amberg-Kümmersbruck (Stellungnahme vom 28.02.2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es sei wichtig, rechtssichere Verordnungen zu haben, damit im Klagefall der Schutzstatus erhalten bleibt. – Es solle eine detailliertere Beschreibung des § 3 Schutzzwecke gewählt werden. In der Verordnung zum Ammerbachtal werde dies gezielter beschrieben als in den anderen Verordnungen. – Schließlich sei es wichtig, den § 5 der Verordnungen um das Verbot auch von Veränderungen der Gebietsgröße zu erweitern. Wegfallende Flächen sollen durch Erweiterungen an anderer Stelle kompensiert werden. 	<p>Genau dies geschieht mittels der Anpassung der Struktur der Verordnungen.</p> <p>Änderungen des § 3 Schutzzweck der Verordnungen sind aktuell nicht angedacht. Ergänzungen könnten nach naturschutzfachlicher Prüfung im Rahmen späterer Änderungsverfahren angestrebt werden.</p> <p>Adressat der Verbote ist derjenige, der entsprechende Handlungen im Landschaftsschutzgebiet durchführt. Die Gebietsgröße dagegen bestimmt der Ordnungsgeber.</p> <p>Von einer etwaigen Selbstverpflichtung zur flächenmäßigen Kompensation des Ordnungsgebers wird abgesehen, zumal diese jederzeit wieder außer Kraft gesetzt werden könnte. Bei bisherigen Flächenentnahmen aus Landschaftsschutzgebieten erfolgte i. Ü. regelmäßig eine gleichwertige mindestens ebenso große Erweiterung.</p>
<p>Landesbund für Vogelschutz Bayern e. V. - Kreisgruppe Amberg-Sulzbach (Stellungnahme vom 27.02.2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Ziffern 1 mit 6 des § 6 Abs. 1 der Verordnungen sollten weiterhin den Verboten unter § 5 zugeordnet werden, da es sich um erhebliche Eingriffe handele, für die eine Befreiung erforderlich sein sollte. 	<p>Nach naturschutzrechtlicher Einschätzung sind bewusst keine der in § 6 Abs. 1 der neuen Verordnungen aufgeführten Tatbestände den Verboten unter § 5 zugeordnet worden.</p> <p>Wie in der Beschlussvorlage zu der Einreichung im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Am Mariahilfberg“ näher ausgeführt, entspricht die Strukturierung in Verbot(e) und Erlaubnisvorbehalte dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen für Landschaftsschutzgebietsverordnungen.</p> <p>I. Ü. müssen nachteilige Wirkungen i. S. d. § 5 der Verordnungen auch bei entsprechenden Erlaubnissen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen</p>

	werden. Soweit dies nicht möglich ist, wäre die jeweilige Erlaubnis zu versagen.
<p>Landesfischereiverband Bayern e. V. (Stellungnahme vom 16.02.2022)</p> <p>– Bei den Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Krumbach“ und „Ammerbachtal“ sei in § 6 Abs. 1 Nr. 12 der Zugang zu den Bächen in der Vegetations- und Vogelbrutzeit eingeschränkt. In dem damit korrespondierenden in den jeweiligen § 7 der neuen Verordnung vorgesehenen Ausnahmetatbestand werde zwar die „(...) ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 BayNatSch (...)“ aufgeführt, allerdings der Personenkreis der Fischerei nicht definiert. Zur Klarstellung werde die Ergänzung um „und Art. 52 Abs. 1 FiG“ vorgeschlagen, da in Art. 52 Abs. 1 FiG der Personenkreis, für den das Uferbenutzungsrecht gilt, geregelt ist.</p>	<p>Die aufgeführte Einschränkung des Betretungsrechts ist zwar nur in der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ammerbachtal“ und nicht in der Verordnung „Krumbach“ enthalten, aber zur Klarstellung wurde bei beiden Änderungsverordnungen die vorgeschlagene Ergänzung in der Formulierung der Ausnahme jeweils in § 7 Nr. 1 vorgenommen. Dies führt bei den Änderungsverordnungen zum Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ und zum Landschaftsschutzgebiet „Krumbach“ dazu, dass jeweils ein entsprechender Entwurf 02 - Stand 31.03.2022 - zur Beschlussfassung vorgelegt wird.</p>
<p>Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V. (VLAB) (Stellungnahme vom 22.02.2022)</p> <p>Zur Anpassung der Verordnungen bestehen keine Einwendungen.</p>	

Amberg, 11.03.2022
Stadt Amberg
Amt für Ordnung und Umwelt